

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen - Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nummer 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 4. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) durch das Anbringen von Sichtwerbung (Plakate) im Zusammenhang mit den im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und der Wahlgesetze zur Wahlpropaganda während der Wahlzeit bleiben unberührt.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend im Zusammenhang mit Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

§ 2

Erlaubnisfreiheit und Erlaubnisvorbehalt

- (1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist unter Beachtung der Ge- und Verbote in den nachfolgenden Paragraphen erlaubnisfrei.
- (2) Sofern Wahlsichtwerbung nicht unter die Erlaubnisfreiheit fällt, bedarf die Sondernutzung einer Erlaubnis nach der Sondernutzungssatzung.
- (3) Die Sondernutzung im Zusammenhang mit Wahlsichtwerbung und die Erteilung einer nach Absatz 2 erforderlichen Erlaubnis sind gebührenfrei.

...

§ 3 Anzeigepflicht

Politische Parteien, Wählergruppierungen, Einzelbewerber haben gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg die erlaubnisfreie Wahlsichtwerbung mit Beginn anzuzeigen. Dabei sind die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Die Anzeige ist an das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu richten.

§ 4 Dauer der erlaubnisfreien Wahlsichtwerbung

Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monaten vor Wahlen zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 5 Beschränkung der erlaubnisfreien Wahlsichtwerbung

- (1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (2) Wahlsichtwerbung darf nur an Lichtmasten, mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten, angebracht werden. Die Plakate sind an den Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen.
- (3) Jede politische Partei, Wählergruppierung und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in der selben Höhe angebracht sind.
- (4) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).
- (5) Das Anbringen von Plakaten ist unzulässig
 1. an Bäumen und Baumschutzgittern,
 2. an Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum,
 3. an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung,
 4. an Lichtmasten, die historischen Vorbildern nachempfunden sind,
 5. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,
 6. an Brückengeländern,
 7. an Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring, einschl. Auf- und Abfahrten,
 8. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der MVB GmbH,

...

9. an Lichtmasten im unmittelbaren Kreuzungsbereich; einzuhalten ist ein Mindestabstand bei Kreuzungen und Einmündungen mit Ampelregelung von 30,00 m ab Lichtsignalanlage, bei Kreuzungen und Einmündungen ohne Ampelregelung von 20,00 m und bei Kreuzungen und Einmündungen in Tempo-30-Zonen von 10,00 m ab Schnittpunkt der Fahrbahnkanten,
 10. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.
- (6) Sofern Lichtmasten über öffentlich-rechtliche Verträge oder Sondernutzungserlaubnis anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Wahlsichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über den vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 6

Sonstige Pflichten der politischen Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber

- (1) Politische Parteien, Wählergruppierungen, Einzelbewerber haben die Wahlsichtwerbung ständig zu kontrollieren und zu warten. Plakate, die nicht oder nicht mehr unter die Erlaubnisfreiheit fallen und für die keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, sind unverzüglich abzunehmen oder im Einklang mit den Vorschriften dieser Satzung anzubringen.
- (2) Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 7

Befugnisse der Landeshauptstadt Magdeburg

- (1) Entsprechen angebrachte Plakate nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die politischen Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber ihren Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Landeshauptstadt Magdeburg Maßnahmen nach § 20 StrG LSA oder § 8 FStrG treffen. Plakate können ohne Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen von der Straße entfernt werden, sofern diese beschädigt, herunter gerissen wurden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.
- (2) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der entfernten Plakate richten sich nach § 20 Absätze 2 und 3 StrG LSA und den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
 2. entgegen § 4 ohne Erlaubnis außerhalb des zulässigen Zeitraumes Wahlsichtwerbung auf Straßen anbringt;
 3. den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt;
 4. entgegen § 6 seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 30. Oktober 2007

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen - Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung

Magdeburg, den 30. Oktober 2007

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel